Verordnung über das Leichenwesen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen 2

§ 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls 2

§ 3 Leichenbesorgung 2

§ 4 Erdbestattung ohne Sarg 3

§ 5 Aufbahrung im Leichenhaus 3

§ 6 Bestatter und Leichenbesorger 3

§ 7 Behördliche Überwachung 3

§ 8 Ordnungswidrigkeiten 4

§ 9 Sonstige Vorschriften 4

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer 4

Verordnung über das Leichenwesen

Vom XX. November 2026

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund des Art. 17 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 629) und durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Verordnung über das Leichenwesen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm. Totgeburten unter 500 Gramm werden als Fehlgeburten bezeichnet. Sie werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
2) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern einer Leiche.
3) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig tätige oder abhängig beschäftigte Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.

§ 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls

1) Jeder Sterbefall in der Stadt Herzogenaurach ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG) unverzüglich bei der Stadt Herzogenaurach, Standesamt anzuzeigen.
2) Jeder Sterbefall in der Stadt Herzogenaurach ist zudem unverzüglich bei der Stadt Herzogenaurach – Standesamt – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden. Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Herzogenaurach bestattet werden sollen. Die Verpflichtung zur Anmeldung richtet sich nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).
3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.
4) Bei Bestattungen von Amts wegen entscheidet das Standesamt über die Form der Bestattung.

§ 3 Leichenbesorgung

1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.
2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel müssen Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.
3) Die Leichenbesorgung hat in würdevoller und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen.

§ 4 Erdbestattung ohne Sarg

1) Ein Leichnam kann auf dem Friedhof der Stadt Herzogenaurach aus religiösen und weltanschaulichen Gründen auch ohne Sarg in einem Leichentuch bestattet werden. Der Leichnam muss auf dem gesamten Friedhofsgelände in einem geschlossenen Sarg transportiert werden und darf diesem Sarg erst zum Zweck seiner Bestattung direkt an der Grabstätte entnommen werden.
2) Bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen ist eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg ausgeschlossen.
3) Das verwendete Leichentuch muss so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
4) Das mit einer Bestattung im Leichentuch ohne Sarg beauftragte Bestattungsunternehmen muss den technischen Ablauf dieser Bestattung rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Bestattung, mit der Friedhofsverwaltung abstimmen.
5) Die Grabgrube wird durch die Friedhofsverwaltung vor der Bestattung zwingend mit einer Verschalung versehen.

§ 5 Aufbahrung im Leichenhaus

1) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Todes in ein Leichenhaus verbracht werden, sofern der Zustand der Leiche keine anderen Maßnahmen erfordert.
2) Die Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.
3) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
   a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu befürchten ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand,
   b) sich die Leiche in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet,
   c) dies amtlich angeordnet wurde.
4) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.

§ 6 Bestatter und Leichenbesorger

Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet Herzogenaurach auch im Einzelfall bei der Stadt Herzogenaurach schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.

§ 7 Behördliche Überwachung

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Stadt Herzogenaurach muss eine Leiche, die auf dem Friedhof bestattet werden soll, spätestens eine Stunde vor der Bestattung auf den von der Stadt Herzogenaurach bestimmten Friedhof verbracht werden. Soll eine Leiche nicht im Stadtgebiet Herzogenaurach bestattet, sondern nach auswärts überführt werden, so muss der mit der Überführung beauftragte Bestatter vor der Überführung mit der Leiche beim Standesamt vorfahren.

(2) Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet auf Antrag das Standesamt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 erhebt die Stadt Herzogenaurach für die Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche eine Gebühr nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Herzogenaurach (Kostensatzung). Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

a) es entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzumelden oder unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
b) entgegen § 3 die Leichenbesorgung vornimmt,
c) ohne Anzeige nach § 5 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht,
d) gegen die Vorfahrpflicht nach § 6 verstößt.

§ 9 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Herzogenaurach, *Ausfertigungsdatum*

German Hacker
Erster Bürgermeister